

Auszug aus:

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Februar 2008, 304 S., 14,90 €, ISBN 978-3-86059-416-2, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

8 Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Bei der Gewährung der in diesem Handbuch erläuterten Sozialleistungen sind bestimmte **Grundsätze des Verwaltungsverfahrens** zu beachten, die im Sozialgesetzbuch **SGB I** und **SGB X** geregelt sind. Für das AsylbLG,¹ das AufenthG (Arbeitserlaubnis und Integrationkurs) und den Wohnberechtigungsschein sind insoweit das Verwaltungsverfahrensgesetz **VwVfG** des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder maßgeblich. Das Verwaltungsverfahren für das Kindergeld nach EStG richtet sich nach der Abgabenordnung **AO**.²

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "Beistand" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Sozialbehörde Akteneinsicht zu nehmen.

Für die genannten Leistungen sind der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. **Widerspruchs- und Gerichtsverfahren** sind in der Verwaltungsgerichtsordnung **VwGO** bzw. dem Sozialgerichtsgesetz **SGG** geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der in der Finanzgerichtsordnung **FGO** geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Die **Sozialgerichte** sind für die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das AsylbLG und die meisten weiteren Sozialleistungen zuständig, § 51 SGG.

Für einige Sozialleistungen sind jedoch die **Verwaltungsgerichte** zuständig, z. B. für das BAföG, SGB VIII und WoGG, ebenso auch für das Ausländer- und Asylrecht, § 40 VwGO.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz (seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII - Sozialhilfe (seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III - Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Arbeitserlaubnis für neue Unionsbürger
- SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung

¹ Das AsylbLG ist nicht als Sozialleistung ins SGB I aufgenommen, vgl. § 18 ff. SGB II. Anwendbar sind jedoch §§ 60 - 67 SGB I und §§ 44 - 50, 102 - 114 und 99 SGB X, vgl. §§ 7 IV und 9 II AsylbLG. Im Übrigen gilt das VwVfG, auch für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

² Das Kindergeld wird im Regelfall nach EStG gewährt, vgl. Kapitel 7.9 dieses Handbuchs, es ist dann keine Sozialleistung nach dem SGB I, vgl. § 25 SGB I.

- SGB XI - Gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG - Kinderzuschlag nach § 6a BGKK; Kindergeld (nur Ansprüche nach dem BKGG)
- BEEG - Elterngeld
- BErzGG - Erziehungsgeld
- BVG - Bundesversorgungsgesetz (Teilgebiet Kriegsopferversorgung), Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG - Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHG - Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG - Aufenthaltsrecht, Integrationskurse und Arbeitserlaubnis
- FreizügG/EU - Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
- AsylVfG - Asylverfahren
- BVFG - Bundesvertriebenengesetz - Einreise und Aufnahme von Spätaussiedlern sowie zusätzliche Sozialleistungen zu deren Eingliederung
- BVG - Bundesversorgungsgesetz (Teilgebiet Kriegsopferfürsorge)
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)
- UhVorschG - Unterhaltsvorschuss
- BAföG - Ausbildungsförderung
- WoGG - Wohngeld
- WoFG, WoBindG - Wohnberechtigungsschein für eine Sozialwohnung
- Schulpflicht nach den Schulgesetzen der Länder
- RGebStV - Rundfunkgebührenbefreiung

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG - Kindergeld (Ansprüche nach dem EStG)

8.1 Der Antrag

Anträge auf Sozialleistungen können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Antragstellung auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Regelfall eine persönliche Vorsprache erforderlich. Wenn der Antragsteller das Amt wegen Krankheit nicht aufsuchen kann, kann der Antrag auch mit Hilfe eines Bevollmächtigten gestellt werden, oder die Behörde lässt den Antrag durch einen Mitarbeiter bei einem Hausbesuch aufnehmen.

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Auch "einmalige Beihilfen" müssen immer erst beantragt werden, die Gegenstände dürfen erst nach erfolgter Antragstellung (bzw. Bewilligung) gekauft werden. Sonst kann die Sozialbehörde die Leistung ablehnen, da "Schulden nicht übernommen werden" (Ausnahme: Miet- und Energieschuldenübernahme). Bei anderen Sozialleistungen richtet sich die Rückwirkung nach dem jeweiligen Gesetz, Wohngeld wird z. B. ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist.

Ein Antrag auf eine Sozialleistung kann mündlich, handschriftlich, am Computer geschrieben oder auf einem Formular gestellt werden. Empfehlenswert ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag. Die von der Behörde vorgesehenen Formulare sind ebenfalls auszufüllen, sie dürfen aber jederzeit

durch eigene Anträge, Belege und Schriftsätze ergänzt werden.

Der Antrag sollte die beantragte/n Leistung/en benennen. Der Antrag auf Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollte den aktuellen **Bedarf auflisten**, daher sollte man - ggf. zusätzlich zum Behördenformular - ein entsprechendes eigenes Antragsschreiben beifügen.

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollten möglichst **schriftlich** beantragt werden. Von allen Antragsformularen und selbst formulierten Anträgen sollte man vor Abgabe beim Sozialamt Kopien für die Unterlagen des Antragstellers fertigen (gegebenenfalls eine weitere Kopie für die Beratungsstelle).

Beispiel: Antrag auf Sozialhilfe³

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt

den 21.03.2008

An das Sozialamt
Rathaus
12345 Sparstadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin staatenloser Palästinenser aus dem Libanon und wurde vor drei Tagen aus der Abschiebungshaft entlassen, weil ich nicht abgeschoben werden kann. Der Libanon stellt mir keine Einreisepapiere aus. Ich habe bei der Ausländerbehörde vorgesprochen und eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung beantragt, jedoch nichts erhalten (siehe Kopie meines Antrags an die Ausländerbehörde).

Ich bin mittellos und beantrage Leistungen nach AsylbLG, dem SGB II oder dem SGB XII:

1. Grundleistungen bzw. Regelsatz,
2. eine Krankenversicherung nach § 5 bzw. § 264 SGB V, hilfsweise Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt (ich habe Zahnschmerzen sowie eine behandlungsbedürftige Bronchitis),
3. den Nachweis einer Unterkunft im Wohnheim und die Übernahme der Kosten dafür, da ich obdachlos bin (Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen),
4. eine Beihilfe für die notwendige Erstausrüstung an Kleidung, hilfsweise die anliegend aufgelisteten Kleidungsstücke.

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und einen begründeten schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Ahmet A.

³ Siehe auch den Antrag im Anhang, Kapitel 9.2. Weitere Musteranträge auf Leistungen nach AsylbLG, SGB II, XII und SGB V (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunft, Kleidung, Schwangerschaftsbedarf, Miete, Hausrat und Möbel, Leistungen bei Krankheit und Behinderung, Leistungen in Abschiebehaf; Leistungen der Krankenkasse) unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Antraege_AsyLbLG_SGBII_XII.pdf

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Antrag zur Akte genommen und von der Behörde geprüft wird, und dass er - sofern er das verlangt - einen begründeten schriftlichen Bescheid auf seinen Antrag erhält.

Wird die Annahme des Antrags mit dem Argument verweigert, es bestehe kein Anspruch auf die Leistung, sollte der Antragsteller den Antrag keinesfalls wieder nach Hause mitnehmen. Er sollte den Antrag stattdessen einfach beim Sachbearbeiter auf dem Schreibtisch liegen lassen und erklären, dass er hierzu auf einem schriftlichen Bescheid besteht.

Der Antragsteller kann den Antrag auch bei der Postverteilungsstelle der Behörde abgeben oder in den Briefkasten der Behörde werfen. Der Antrag kann auch per Fax (Nummer bei der Telefonzentrale der Behörde erfragen, das unterschriebene Original muss aber nachgereicht werden!) oder per Post an die Behörde geschickt werden. Ein Antrag per E-Mail ist nicht sinnvoll, da derartige Anträge bei den meisten Behörden nicht akzeptiert werden, eine E-Mail leicht verloren gehen kann und man die Antragstellung nur schwer nachweisen kann.

Merke: Die Behörde ist verpflichtet, einen **Antrag zur Akte** zu nehmen und einen schriftlichen **Bescheid** zu erteilen, wenn der Antragsteller dies verlangt, §§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde den Antrag ablehnt oder die Leistung bewilligt wird.

Wenn ein Sachbearbeiter den Antrag zerreißt oder in den Papierkorb wirft, verstößt er gegen seine Dienstpflichten, und er kann sich nach § 133 I Strafgesetzbuch (Verwahrungsbruch) auch strafbar machen:

"Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

8.2 Zuständigkeitsprobleme

Zuständigkeitsprobleme bei Sozialleistungen sind häufig, vor allem wenn zwischen **ARGE/Jobcentern** und **Sozialamt** strittig ist, ob Sozialleistungen zum Lebensunterhalt auf Grundlage des SGB II oder des AsylbLG bzw. SGB XII zu gewähren sind.

Hält die Behörde, bei der der Antrag zunächst gestellt wurde, sich für nicht zuständig, ist sie verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten, **§ 16 SGB I**. Der Antrag gilt nach der gesetzlichen **Antragsfiktion** des § 16 II S. 2 SGB I an dem Tag bei der zweiten Behörde als gestellt, an dem er bei der ersten Behörde eingegangen ist.

Jede Sozialbehörde muss die Antragsteller über die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger beraten und auf sachdienliche Anträge hinwirken, §§ 14, 15, 16 SGB I. Aus einer fehlerhaften Beratung kann sich ein sozialrechtlicher **Herstellungsanspruch** ergeben, vgl. unten Kapitel 8.16.

Unabhängig hiervon regelt **§ 28 SGB X**, dass im Falle der Ablehnung eines Antrags auf eine Sozialleistung der innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft der Ablehnung gestellte Antrag auf eine weitere Sozialleistung bis zu einem Jahr zurück wirkt, sofern der Antrag auf die zweite Leistung nur deshalb unterlassen wurde, weil vermeintlich ein Anspruch auf die zuerst beantragte Leistung bestand.

Sicherheitshalber sollte man - wenn die erste Behörde sich für unzuständig erklärt - bei der zweiten Behörde unter Hinweis auf die Antragsfiktion des § 16 SGB I (und den sich daraus ergebenden Beginn des Leistungsanspruchs) sowie den Zuständigkeitsstreit einen weiteren schriftlichen Antrag auf Leistungen stellen, eine Kopie des Antrags an die erste Behörde beifügen, und - sofern man sie ausgehändigt bekommt - auch die Antragsformulare der zweiten Behörde ausfüllen und abgeben.

Wenn die zweite Behörde sich ebenfalls für unzuständig erklärt und an die erste Behörde zurückverweist, muss die zuerst angegangene Behörde auf Antrag vorläufig Leistungen erbringen, § 43 SGB I. Man sollte dann bei der ersten Behörde einen Antrag auf **vorläufige Leistungen** nach § 43 SGB I stellen. Die Zuständigkeit kann dann später im Wege der behördeninternen Erstattung nach § 102 ff. SGB X abschließend geklärt werden.

Im gerichtlichen Eil- oder Klageverfahren sollte man in einem solchen Fall die "**Beiladung**" der zweiten Behörde beantragen, § 75 SGG. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigeladene Behörde zur Leistung verpflichten.

Problematisch ist, dass im Bereich des AsylbLG die §§ 14 - 16 SGB I, §§ 28 und 43 SGB X - anders als die Beiladung nach § 75 SGG - nicht zur Anwendung kommen dürften, da das AsylbLG keine Sozialleistung im Sinne des SGB I ist und für den Bereich des AsylbLG an Stelle der SGB I und X grundsätzlich das VwVfG Anwendung findet.⁴ Auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, dessen Anwendbarkeit auch für den Bereich des SGB XII strittig ist,⁵ dürfte im Bereich des AsylbLG nicht anwendbar sein. Insoweit kommen nach dem VwVfG nur die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) und das - auch nach bestandskräftiger Ablehnung noch mögliche, allerdings eine frühere Antragstellung voraussetzende - Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG) in Betracht. Zudem hat die Behörde auch nach dem VwVfG eine Beratungspflicht (§ 25 VwVfG).⁶

8.3 Das Antragsformular und die Fragen der Sozialbehörde

Das den Antragstellern vorgelegte Behördenformular "Antrag auf Sozialhilfe" bzw. "Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende" unterscheidet sich erheblich vom im Anhang dieses Handbuchs abgedruckten "**Musterantrag**." Die Fragen im Formular der Behörden beziehen sich vor allem auf Angaben zur Person und auf anspruchsverhindernde Tatsachen.

Die Formulare des Sozialamtes und der ARGE/des Jobcenters enthalten kaum Fragen zum Bedarf. Deshalb und weil Behörden sich manchmal auch weigern, das amtliche Antragsformular überhaupt auszuhändigen (z. B. weil angeblich sowieso kein Anspruch besteht...), sollte (auch) der im Anhang enthaltene Musterantrag abgegeben werden.⁷ Auch ein formloser, selbst formulierter schriftlicher Antrag ist in jedem Fall wirksam, die ausgefüllten Formulare können dann auf Aufforderung der Behörde ggf. nachgereicht werden.

Folgende Fragen im **Antragsformular der Behörde** sollen Antragsteller auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG (sinngemäß) beantworten:

- Geben Sie die Personalien aller Familienangehörigen an.
- Welche weiteren Angehörigen, Verwandte, Schwägernte oder sonstige Personen leben in der Wohnung? Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt?
- Legen Sie Pass/Pässe bzw. Bescheinigung/en der Ausländer-/Asylbehörde sowie Ihre Anmeldebestätigung vor.
- Besitzen Sie im In- und/oder Ausland Vermögenswerte und/oder Geldanlagen wie z. B. Kraftfahrzeug, Sparbücher, Aktien, Fonds, Sparbriefe, Immobilien, Lebensversicherungen,

⁴ Das AsylbLG ist nicht als Sozialleistung ins SGB I aufgenommen, vgl. § 18 ff. SGB II. Anwendbar sind jedoch §§ 60 - 67 SGB I und §§ 44 - 50, 102 - 114 und 99 SGB X, vgl. §§ 7 IV und 9 II AsylbLG. Im Übrigen gilt das VwVfG, auch für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG

⁵ Vgl. dazu Kapitel 8.16 dieses Handbuchs.

⁶ Nach OVG Nds 2 ME 444/07 v. 09.07.07, NVwZ-RR 2007, 766 (zum Schulrecht) kann sich hieraus zwar kein Herstellungsanspruch, wohl aber ein Schadensersatzanspruch ergeben.

⁷ Die bundesweit einheitlichen ALG II-Anträge finden sich unter www.arbeitsagentur.de > Formulare > Formulare für Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosengeld II. Auch Anträge für andere Sozialleistungen gibt es häufig im Internet. Die örtlich unterschiedlichen Antragsformulare für Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG sind meist nicht im Internet veröffentlicht.

Sparverträge usw.? Bitte Nachweise vorlegen.

- Geben Sie sämtliche Kontoverbindungen an. Legen Sie die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor.
- Geben Sie Einkommen und Vermögensbeträge aller Haushaltsangehörigen an, z. B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Sparbücher, etc. (s. o.) Bitte Nachweise vorlegen.
- Bestehen noch Ansprüche auf Leistungen Dritter, wie z. B. Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, oder auf Lohnzahlungen, Steuererstattungen, Unterhaltsansprüche usw.? Haben Sie die entsprechenden Anträge gestellt?
- Geben Sie Namen und Anschriften Ihrer Eltern und Kinder an (Unterhaltspflicht).⁸
- Welchen Schulabschluss, welchen Beruf haben Sie? Sind Sie derzeit krank geschrieben? Legen Sie Steuerkarte und Sozialversicherungsausweis vor.
- Legen Sie Ihren Mietvertrag, die letzte Mietquittung, die letzte Mieterhöhung und Nachweise zu den Heizkosten vor! Bis wann haben Sie Ihre Miete schon bezahlt? Womit wird die Wohnung beheizt, wie hoch sind die Heizkosten? (Hinweis: schon gezahlte Miete wird nicht mehr erstattet!).

Bis hier sind die Fragen für Antragsteller nach AsylbLG, SGB II und SGB XII ähnlich. Manche Fragen müssen nicht beantwortet werden, wenn die Antwort für die beantragte Leistung nicht relevant ist, beispielsweise Angaben zu nicht zum Unterhalt verpflichteten Verwandten. Datenschützer halten manche Fragen im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende für unzulässig, weil die Antwort für die Entscheidung über die Leistung nicht erforderlich ist.

Mancherorts werden **Antragstellern nach AsylbLG** zusätzliche Fragen vorgelegt, die der Feststellung eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG dienen. Diese Fragen sollten zurückhaltend beantwortet werden. Widersprüche mit den im Asylverfahren und bei der Ausländerbehörde bereits gemachten Angaben sind unbedingt zu vermeiden:

- Weshalb und wann sind Sie nach Deutschland eingereist, weshalb haben Sie ihr Herkunftsland verlassen, wovon haben Sie dort gelebt, wie war der Reiseweg, wieviel Geld hatten Sie dabei, was haben Sie an den Schlepper bezahlt?
- Was hindert Sie derzeit an einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland?
- Wo befindet sich Ihr Reisepass, und welche Anstrengungen zur Passbeschaffung haben Sie unternommen?

Eine **weitere Frage** steht nicht im Formular, wird aber dennoch häufig den Antragstellern nach AsylbLG, SGB II und SGB XII gestellt:

- Wovon haben Sie die letzte Zeit gelebt und worauf ist Ihre aktuelle Notlage zurückzuführen?

Bei neu eingereisten Antragstellern ist diese Frage in der Regel kein Problem, ebenso bei Personen, die bisher nachvollziehbar von Arbeitseinkommen, anderen Sozialleistungen etc. gelebt haben.

Schwierig wird es, wenn man keine entsprechenden Nachweise vorlegen kann, weil man z. B. obdachlos war oder schwarz gearbeitet hat. Ggf. sind glaubhafte Bestätigungen derjenigen Personen erforderlich, die durch finanzielle und sonstige Unterstützung das Überleben in den vergangenen Monaten ermöglicht haben, dies jedoch künftig nicht mehr zu tun bereit sind. Wenn man solche Nachweise nicht vorlegt, gehen manche Sozialbehörden davon aus, dass man über nicht angegebenes Einkommen verfügt, von dem man auch weiterhin leben könnte.

Auf die genannten Fragen sollte der Antragsteller vorbereitet sein. Die Behörde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen, § 60 ff. SGB I, soweit die Unterlagen zur Entscheidung über die Leistung erforderlich und vorhanden sind, bzw. auf zumutbare Weise zu beschaffen, und die Behörde sich - z. B. im Wege des Datenabgleichs mit der Melde- oder Ausländerbehörde - die

⁸ Antragsteller ab 25 Jahren müssen im ALG-II Antrag keine Angaben zu ihren Eltern machen. Wenn sie von dort keinen Unterhalt erhalten und auch nicht fordern, erhalten sie das ALG II elternunabhängig, § 33 II SGB II. Ebenso sind beim ALG II Kinder generell nicht für ihre Eltern unterhaltspflichtig.

Angaben nicht mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann, § 65 SGB I.⁹ Die Behörde muss dem Antragsteller im Rahmen ihrer Beratungspflicht beim Ausfüllen der Formulare helfen, § 14 ff. SGB I.

8.4 Der Bescheid der Sozialbehörde

Der Bescheid über die bewilligte Leistung kann schriftlich oder mündlich ergehen. Sozialhilfe und Leistungen nach AsylbLG werden häufig nur mit "mündlichem Bescheid" gewährt. Der Antragsteller erhält einen Geldbetrag, ohne zu erfahren, wie der Betrag sich zusammensetzt und welche Bedarfspositionen dadurch für welchen Zeitraum abgedeckt sind. Auch ALG II- Bescheide enthalten oft nur eine unvollständige Berechnung und sind daher nicht überprüfbar.

Der Antragsteller sollte immer einen **begründeten schriftlichen Bescheid** mit einer Bedarfsberechnung verlangen, hierauf hat er - wenn er ihn verlangt - einen Rechtsanspruch, §§ 33/35 SGB X, §§ 37/39 VwVfG. Ggf. kann man Widerspruch einlegen und - bevor man seinen Widerspruch näher begründet - zunächst eine detaillierte Begründung und Berechnung des Bescheids verlangen.

Ein schriftlicher Bescheid enthält meist - jedoch nicht immer - eine **Rechtsmittelbelehrung**. Eine Rechtsmittelbelehrung kann nur schriftlich mit einem Bescheid ergehen. Sie erläutert, innerhalb welcher Frist (z. B. einem Monat ab Zugang des Bescheids) der Antragsteller sich bei welcher Stelle (Bezeichnung der Stelle und Anschrift) mit welchem Rechtsmittel (z. B. "Widerspruch", "Klage" etc.) gegen die Entscheidung zur Wehr setzen kann. Auf die in der Praxis wegen des dringenden Bedarfs häufig bestehende Notwendigkeit, zusätzlich zum angegebenen Rechtsmittel auch einen Eilantrag bei Gericht zu stellen, muss die Rechtsmittelbelehrung nicht hinweisen.

Die Frist für Widerspruch bzw. Klage beträgt in den meisten Fällen einen Monat. Wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält oder diese unrichtig oder unvollständig ist, oder der Bescheid nur **mündlich** ergeht, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr**, § 66 II SGG, § 58 II VwGO.¹⁰ Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller den Bescheid erhalten hat, bzw. an dem der Bescheid durch "Niederlegen" beim Postamt zugestellt wurde.

8.5 Der Widerspruch

Wenn der Antragsteller mit einem Bescheid nicht einverstanden ist, kann er dagegen **"Widerspruch"** einlegen. Wichtig ist, das Schreiben deutlich mit dem Wort "Widerspruch" zu bezeichnen. Man muss angeben, gegen welchen Bescheid (Aktenzeichen, Datum) sich der Widerspruch richtet und was genau mit dem Widerspruch begehrt wird. Hilfreich ist eine gute Begründung des Widerspruchs.

Der Widerspruch kann sich nicht nur gegen die vollständige Ablehnung, sondern auch gegen die teilweise Ablehnung eines Antrages richten, oder gegen die Form der Leistung (Sachleistung), gegen eine unzutreffende Berechnung usw.

Zur Fristwahrung kann der Antragsteller zunächst auch nur schreiben: "Gegen Ihren Bescheid vom Aktenzeichen lege ich Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach." Notfalls reicht es zur Fristwahrung, den Widerspruch per Fax an die Behörde zu schicken, das Original sollte dann aber nachgeschickt werden.

⁹ Die zur Durchführung des AsylbLG erforderlichen Angaben hat die Ausländerbehörde der Leistungsstelle auf direktem Weg mitzuteilen, § 90 III AufenthG, § 8 IIa AsylVfG, insoweit hat der Antragsteller keine Mitwirkungspflicht.

¹⁰ Beispiel: Wird in einen Aufenthaltstitel eine Arbeitserlaubnis oder -verbot eingetragen, ohne dass dazu ein separates Scheiben mit einer förmlichen Rechtsmittelbelehrung ergeht, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Beispiel für einen Widerspruch

Name, Anschrift ...	Datum ...
An die Behörde ...	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen Ihren Bescheid Aktenzeichen ...vom ... ein.</p> <p>Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und mir die Leistungen, insbesondere Regelsätze, Unterkunft, Krankenversicherung (bzw. nach AsylbLG Krankenscheine) wie mit Antrag vom ... beantragt zu gewähren.</p> <p>(Oder z. B.: Ich beantrage anstelle der gewährten Sachleistungen nach § 3 AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach SGB XII bzw. § 2 AsylbLG)</p> <p>Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft / unzutreffend / rechtswidrig / falsch, weil, weil, weil ...</p> <p>Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>(Unterschrift)</p>	

Spätestens nach drei Monaten muss die Behörde mit einem begründeten schriftlichen "**Widerspruchsbescheid**" über den Widerspruch entscheiden. Gibt die Leistungsbehörde dem Widerspruch nicht statt, trifft die nächsthöhere Behörde die Entscheidung über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid. In manchen Fällen ist die Leistungsbehörde selbst auch für den Widerspruchsbescheid zuständig, etwa beim ALG II, vgl. § 85 SGG, § 73 VwGO. Der Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats **Klage** erhoben werden. Ergeht innerhalb der Dreimonatsfrist kein Bescheid, kann direkt Klage auf Leistung erhoben werden, § 88 SGG, § 75 VwGO ("Untätigkeitsklage"), siehe unten Kapitel 8.9.

Bei Sozialleistungen, die per Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bewilligt wurden, hat ein Widerspruch **aufschiebende Wirkung**, d. h. die Leistung ist bis zur Entscheidung über den Widerspruch weiter zu gewähren. Diese Wirkung kann jedoch durch Gesetz oder per Bescheid angeordnetem Sofortvollzug aufgehoben werden, § 80 VwGO, § 86a SGG. So gilt die aufschiebende Wirkung in der Regel nicht für das ALG II, § 39 SGB II und das ALG I, § 86a II Nr. 2 SGG. Bei Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG ist umstritten, ob es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt, da die Leistungen quasi täglich neu überprüft und bewilligt werden. Hierbei ist aber auch auf den im Einzelfall ergangenen Bescheid abzustellen. So kann es sich auch bei Leistungen nach § 2 AsylbLG um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handeln, weshalb die Leistung ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht auf das Niveau des § 3 oder gar § 1a AsylbLG gekürzt werden kann.¹¹

Wurde die **Widerspruchsfrist versäumt**, wird der Bescheid "rechtskräftig" bzw. "bestandskräftig". Der Antragsteller kann dann die Leistung für den vergangenen Zeitraum im Regelfall nicht mehr erhalten. Er kann aber trotzdem jederzeit für die Zukunft einen **neuen Antrag** auf die Sozialleistung stellen. Er sollte dabei eventuell begründen, weshalb er weiterhin den beantragten Bedarf hat und auf einer erneuten Entscheidung besteht. Ebenso kann man auch bei versäumter Klagefrist das Verfahren mit einem neuen Antrag bei der zuständigen (Sozial-)behörde erneut einleiten ("Gehen Sie zurück auf LOS und stellen einen neuen Antrag auf die Sozialleistung!").

Manche **Bundesländer** haben durch Landesrecht für einzelne Rechtsgebiete das **Widerspruchsverfahren abgeschafft** (Landesgesetze zur Ausführung der VwGO bzw. des SGG, §

¹¹ vgl. zum Verwaltungsakt mit Dauerwirkung die Entscheidungen in Kapitel 6.4.1 dieses Handbuchs sowie LSG Berlin-Brandenburg L 23 B 18/06 AY ER, B.v. 12.10.06, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/8920.pdf

68 I S. 2 VwGO, § 78 I S. 2 Nr. 1 SGG).¹² In Bayern besteht im Sozialrecht die Wahl, Widerspruch einzulegen oder sofort zu klagen. Dass gegen einen Bescheid nur die Klage möglich ist, geht ggf. aus der Rechtsmittelbelehrung hervor. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens wird als Beitrag zum Abbau der Rechtsstaatlichkeit kritisiert.

8.6 Der Eilantrag bei Gericht

Wird eine Sozialleistung nicht erbracht oder ein Antrag mündlich oder schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt, obwohl ein dringender, existenziell notwendiger und **unaufschiebbarer gegenwärtiger Bedarf** besteht, kann der Antragsteller mit Hilfe eines Eilantrags beim Verwaltungs- oder Sozialgericht die Behörde zur Leistung verpflichten.

Das gilt auch, wenn ein Antrag unzumutbar lange geprüft wird und ohne Bescheid eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht wird. Unzumutbar kann - wenn der Antragsteller z. B. obdachlos ist oder gar nichts hat - bereits die Nichtgewährung der Leistung am Tag des Antrags sein, vorausgesetzt der Antragsteller hat alle ihm möglichen Bemühungen zur Glaubhaftmachung seines Bedarfs unternommen (Vorlage von Unterlagen, soweit vorhanden, etc.).

Der Eilantrag bei Gericht heißt "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung", § 123 VwGO bzw. § 86b II SGG.¹³

Dem Eilantrag sollte, soweit vorliegend, eine **Kopie des Antrages** an die Sozialbehörde beigelegt werden. Der Antragsteller sollte erläutern, wann und wo er den Antrag mündlich gestellt hat und wann und wo er gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag abgegeben hat. Er sollte ggf. erläutern, was er noch unternommen hat, um die begehrte Leistung zu erhalten, z. B. an welchen Tagen/Terminen er wo (und beim wem) vorgesprochen oder angerufen hat, und was die Reaktion des Amtes war.

Falls der Antrag bereits mit schriftlichem Bescheid abgelehnt wurde, muss immer auch Widerspruch und ggf. Klage eingelegt werden, vgl. unten Kapitel 8.7. Der Eilantrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, ggf. auch zugleich mit dem Widerspruch bzw. der Klage gestellt werden. Zur Begründung kann der Antragsteller dann auf die beigelegte Kopie des Widerspruchs bzw. der Klage verweisen.

Das Gericht entscheidet im Eilverfahren, was von der Sozialbehörde bis zur Entscheidung im "Hauptsacheverfahren" (= Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren) geleistet werden muss. Ein Eilantrag ist immer dann möglich, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren Monate oder auch Jahre dauern kann.

Voraussetzung für den die Sache nur vorläufig regelnden **Eilantrag** ist, dass die gewünschte Leistung bei der Sozialbehörde beantragt wurde, aber tatsächlich nicht erbracht wird. Ein förmlicher Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid ist nicht erforderlich. Der Antragsteller muss die Leistung für einen aktuellen, existenziellen Bedarf "dringend" benötigen, ein weiteres Abwarten darf für ihn nicht zumutbar sein.

¹² So u.a. in Bayern, www.landtag-bayern.de Drs. 15/7252, Hessen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen www.mi.niedersachsen.de > Themen > Verwaltungsmodernisierung > Informationen zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, geplant in NRW, www.landtag.nrw.de Drs. 14/4199.

¹³ Die VwGO und das SGG unterscheiden zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Entsprechend gibt es auch zwei Arten des Eilantrags: Will man die Behörde verpflichten tätig zu werden (eine Leistung zu erbringen, eine Duldung zu erteilen), beantragt man dies per "einstweiliger Anordnung". Will man die Behörde verpflichten etwas zu unterlassen (eine bereits per "Dauerverwaltungsakt" bewilligte Leistung aufzuheben, eine Abschiebung zu vollziehen), heißt der Eilantrag "Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs / der Klage", § 80 V VwGO, § 86 b I SGG. Die Abgrenzung ist juristisch schwierig, der Rechtsweg bei beiden Klagearten aber identisch. Das Gericht ist gehalten den Eil- bzw. Klagantrag zu interpretieren, so dass es unschädlich ist, wenn man den Antrag falsch bezeichnet. Im Sozialhilferecht sind einstweilige Anordnung und Verpflichtungsklage die Regel, daher werden im Handbuch nur diese Bezeichnungen verwendet.

Ein **dringender Bedarf** ist nur der gegenwärtige, für die nächsten ca. drei Monate benötigte Bedarf. Ist der vom Gericht bewilligte Zeitraum (dessen Dauer nach Auffassung des Gerichts unterschiedlich sein kann) abgelaufen, sollte die (Sozial)behörde bei gleichbleibenden Verhältnissen die Leistung weiter erbringen. Notfalls muss erneut ein Eilantrag gestellt werden.

Dringend, existenziell notwendig und unaufschiebbar sind Ansprüche, die der Sicherung des Existenzminimums dienen (etwa das tägliche Essen, die Zahlung der Miete, eine unaufschiebbare Krankenbehandlung etc., aber auch die Arbeitserlaubnis für einen konkret angebotenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz). Als dringend angesehen werden auch schwerwiegende, rechtswidrige Einschränkungen der zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen, z. B. Sozialhilfe als Sach- statt Geldleistung, Verweigerung von Mietkosten oder Mehrbedarf, Verweigerung von Leistungen nach § 2 AsylbLG, etc.¹⁴

Beispiel: Der Sachbearbeiter hat die Leistung an Herrn Ahmet A. (vgl. den Beispielsfall oben in Kapitel 8.1) mündlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Bei nochmaliger Vorsprache drei Tage später hat der Sachbearbeiter wiederum keine Leistung ausgezahlt und keine Unterkunft angeboten. Da Herr A. auf einem schriftlichen Bescheid besteht, erklärt der Sachbearbeiter, der Antrag werde geprüft, ein schriftlicher Bescheid sei "in Arbeit", das Ergebnis stehe noch nicht fest. Man habe viel zu tun, in ein bis zwei Wochen werde Herr A. den Bescheid per Post erhalten. Bis dahin müsse Herr A. sich gedulden. Herr A. entscheidet sich, mit Hilfe einer Beratungsstelle einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen, da das Sozialamt die Leistung gegenwärtig verweigert. Er vermutet, dass das Sozialamt mit dem in Aussicht gestellten Bescheid nur versucht, ihn hinzuhalten. Eine positive Entscheidung des Sozialamtes kann er unter den gegebenen Umständen nicht erwarten.

Leistungen für die **Vergangenheit** können im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden, da ein vergangener Bedarf vom Gericht nicht als "dringend" angesehen wird. Leistungen für die Vergangenheit können nur im "Hauptsacheverfahren" mittels Widerspruch und Klage durchgesetzt werden.

Ist die **Zuständigkeit** - z. B. zwischen Sozialamt und ARGE/Jobcenter - unklar oder strittig, sollte man die "**Beiladung**" der zweiten Behörde zum Eilverfahren beantragen, § 75 SGG. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigeladene Behörde zur Leistung verpflichten.

Muster für einen Eilantrag an das Sozialgericht

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt

den 24.03.2008

An das Sozialgericht
Rechtsweg 3
12300 Weltstadt

Ich beantrage den **Erllass einer einstweiligen Anordnung** gegen die Stadt Sparstadt, vertreten durch das Sozialamt.

Ich beantrage, die Stadt Sparstadt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen bzw.

¹⁴ Vgl. zum Eilrechtsschutz bei Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums BVerfG, 1 BvR 569/05 v. 12.05.05, www.bverfg.de/entscheidungen/rk20050512_1bvr056905.html

Regelsätze, Nachweis und Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, Krankenscheine bzw. Krankenversicherung.

(Ggf.: Ich beantrage gemäß § 75 SGG die **Beiladung** der ARGE Jobcenter Sparstadt, soweit diese nach Auffassung des Sozialamts Sparstadt oder des Gerichts als zuständiger Leistungsträger in Frage kommt / weil die ARGE Jobcenter Sparstadt aus folgenden Gründen ebenfalls als Leistungsträger in Frage kommt:)

Begründung: Ich habe am 21.03.2008 beim Sozialamt Sparstadt, Zimmer ... , Sozialhilfe beantragt und den in Kopie beiliegenden Antrag abgegeben, aber keine Leistung erhalten. Am 24.03.2008 habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen.

Die Sache ist dringend. Ich bin völlig mittellos und obdachlos, weil.... Ggf.: Ich benötige dringend ärztliche Behandlung, weil.... *(gegebenenfalls die aktuelle Notlage näher erläutern und Nachweise befügen!)*.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eides statt *(zur Glaubhaftmachung nicht durch Nachweise belegter Tatsachen hilfreich, bei falschen Angaben allerdings strafbar!)*.

Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt Sparstadt.

Ahmet A.

Eilanträge und Klagen an das Gericht kann der **Antragsteller** entweder selbst schriftlich im eigenen Namen (gegebenenfalls mit Formulierungshilfe einer Beratungsstelle) oder mit Hilfe eines bevollmächtigten **Anwalts** stellen.

Eilanträge und Klagen können auch bei der "**Rechtsantragsstelle**" des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden. Kopien der bisher gestellten Anträge, evtl. ergangener Bescheide usw. sowie Nachweise und Beweismittel sollte man beifügen. Antragsteller dürfen bei der Rechtsantragsstelle außer dem formal korrekten Notieren des Antrags nicht allzuviel Hilfe erwarten. Die Rechtsantragsstelle darf keine "Rechtsberatung" anbieten und klärt die Antragsteller über verfahrensrechtliche und sozialrechtliche Zusammenhänge nicht auf. Rechtsantragsstellen machen sich häufig nicht die nötige Mühe bei der Darstellung des Sachverhalts. Das kann zur Ablehnung des Eilantrags mangels Glaubhaftmachung der individuellen Notlage durch differenzierte Schilderung des Sachverhalts führen, weil auch Gerichte häufig ihrer Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ("Amtsermittlungsprinzip", siehe unten Kapitel 8.7) nicht nachkommen. Dann verkommt das Armenrecht zum Recht für Bürger dritter Klasse.

Hat man mit Hilfe der Rechtsantragsstelle eine Klage oder einen Eilantrag gestellt, sollte man daher ggf. kurzfristig **ergänzende Begründungen** sowie Kopien nötiger Unterlagen usw. **nachreichen**.

8.7 Der Ablauf des Eilverfahrens

Im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess gilt das **Amtsermittlungsprinzip**. Das Gericht hat im Eil- und Klageverfahren von Amts wegen den Sachverhalt umfassend und gründlich zu erforschen, § 86 VwGO, § 103 SGG, und alle zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, § 87 VwGO, § 106 III SGG.

Im Eilverfahren fordert das Gericht zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde die Leistungsakte und eine Stellungnahme zum Eilantrag an. Eventuell fordert das Gericht auch die Ausländerakte an. Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme der Sozialbehörde** zu. Manche Antragsteller ziehen aus der ablehnenden Stellungnahme den Schluss, das Gericht hätte den Antrag abgelehnt. Das ist ein Irrtum, denn das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Entscheidung getroffen.

Wenn der Antragsteller die Stellungnahme der Sozialbehörde erhält (oder auf entsprechende Nachfrage des Gerichtes), sollte er sehr kurzfristig seine Begründung entsprechend ergänzen. Der Antragsteller muss alle unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde bestreiten

und möglichst widerlegen, da diese Aussagen andernfalls bei der Entscheidung vom Gericht als wahr bewertet werden.

Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung. Der Antragsteller muss dann nicht bei Gericht erscheinen. Das Gericht entscheidet normalerweise nach etwa drei bis sechs Wochen, je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf.

Wenn es ganz dringend ist, sollte der Antragsteller sich nicht scheuen, beim zuständigen Richter anzurufen und sich nach dem Stand der Dinge erkundigen. Das Gericht muss in sehr dringenden Fällen auch binnen weniger Tage entscheiden.

Wichtig: Das Eilverfahren regelt nur, ob und was die Behörde bis zu einer endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig leisten muss. Zusätzlich zum Eilverfahren muss der Antragsteller daher das "**Hauptsacheverfahren**" weiterverfolgen. Das bedeutet, dass man gegen gegebenenfalls von der Sozialbehörde in derselben Sache ergangene Bescheide immer das entsprechende Rechtsmittel einlegen muss. Tut man dies nicht und lässt einen ablehnenden Bescheid "rechtskräftig" werden, akzeptiert also den Bescheid, wird auch der Eilantrag abgelehnt, da dann für die Sache kein vorläufiger Regelungsbedarf mehr besteht.

Merke: Das Eilverfahren greift dem Hauptsacheverfahren vor, aber es ersetzt es nicht. Bei schriftlicher Ablehnung eines Antrages oder Widerspruchs in derselben Sache muss immer auch das Hauptsacheverfahren weiter betrieben werden.

Das bedeutet: Zusätzlich zum Eilverfahren muss der Antragsteller gegebenenfalls gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen, und gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage beim zuständigen Gericht erheben.

8.8 Die Klage

Gegen einen "Widerspruchsbescheid" kann binnen eines Monats "Klage" beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das Gericht ist in der "Rechtsmittelbelehrung" angegeben.

Der Klage sollte eine Kopie des Widerspruchsbescheides beigelegt werden. Man beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Sozialbehörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen und begründet, weshalb man den Widerspruchsbescheid für unzutreffend hält.

Auch im Klageverfahren fordert das Gericht die Behördenakte an, und man muss auf Stellungnahmen der Behörde entsprechend reagieren. Die "Beiladung" einer weiteren Behörde sollte man beantragen, wenn die Zuständigkeit z. B. zwischen Sozialamt und ARGE/Jobcenter unklar oder strittig ist, § 75 SGG.

Das Klageverfahren kann in der ersten Instanz etwa ein bis zwei Jahre und beim OVG bzw. LSG nochmal solange dauern. Bis möglicherweise in dritter Instanz das BVerwG bzw. BSG entscheidet, können fünf Jahre vergehen. In der Praxis wird über Sozialhilfeansprüche fast ausschließlich im Eilverfahren entschieden. Eine Klage ist meist nur deshalb nötig, um zu verhindern, dass ein Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

8.9 Die Untätigkeitsklage

Entscheidet eine Behörde ohne zureichenden Grund mehrere Monate nicht über einen Antrag oder Widerspruch, kann man auch ohne Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid direkt bei Gericht "Klage" einreichen. Die Wartefrist für die auch als "Untätigkeitsklage" bezeichnete Klage beträgt beim Verwaltungsgericht drei Monate, § 75 VwGO. Beim Sozialgericht beträgt die Frist bei fehlender Entscheidung über einen Antrag sechs Monate, bei fehlender Entscheidung über einen Widerspruch drei Monate, § 88 SGG. Davon unberührt bleibt das Recht, bei unaufschiebbar dringendem Bedarf jederzeit einen Eilantrag zu stellen, siehe oben.

Der Antragsteller fügt der Klage eine Kopie des Antrags und ggf. des Widerspruchs bei und weist darauf hin, dass bisher kein Bescheid ergangen ist. Er beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Behörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Obwohl es sich juristisch um eine Untätigkeitsklage handelt, muss die Klage als "Klage" bezeichnet werden. Der Klageantrag richtet sich darauf, die Sozialbehörde verpflichten zu lassen, die beantragte Leistung zu erbringen, und nicht darauf, "tätig" zu werden bzw. einen Bescheid zu erlassen.

8.10 Der Weg zum Obergericht

Gegen negative Entscheidungen des **Sozialgerichts** (SG) kann man binnen eines Monats beim Landessozialgericht (LSG) Berufung einlegen, §§ 143ff. SGG. Dann muss das LSG über die Sache entscheiden. Hat der Antragsteller beim SG gewonnen, kann die Sozialbehörde Berufung beim LSG beantragen. In jedem Bundesland gibt es ein LSG.¹⁵ Im Eilverfahren ist das LSG letzte Instanz. Im Hauptsacheverfahren kann die Sache bei grundsätzlicher Bedeutung bis zum Bundessozialgericht (BSG) gehen.

Für Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen des **Verwaltungsgerichts** (VG) gelten unterschiedliche Fristen und Bezeichnungen. In jedem Bundesland gibt es ein Oberverwaltungsgericht (OVG) bzw. einen Verwaltungsgerichtshof (VGH).¹⁶ Gegen eine ablehnende Entscheidung des VG im Eilverfahren kann binnen 14 Tagen beim OVG/VGH "Beschwerde" eingelegt werden, §§ 146ff. VwGO. Gegen abgelehnte Klagen kann binnen eines Monats beim OVG/VGH je nach Rechtsmittelbelehrung "Berufung" oder "Antrag auf Zulassung der Berufung" gestellt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats, die Berufung innerhalb von zwei Monaten inhaltlich begründet werden, §§ 124a, 146 VwGO. Im Hauptsacheverfahren (jedoch nicht im Eilverfahren) gelten für die Zulässigkeit des Rechtswegs zum OVG/VGH bestimmte formale und inhaltliche Voraussetzungen, vgl. dazu §§ 124 ff. VwGO. Im Hauptsacheverfahren kann die Sache bei grundsätzlicher Bedeutung bis zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gehen.

Anders als beim LSG besteht beim OVG/VGH **Anwaltszwang**, weshalb mittellose Antragsteller zunächst einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zwecks Einlegung des Rechtsmittels stellen müssen, § 67 VwGO. Die OVG/VGH erwarten, dass der Antragsteller im Prozesskostenhilfeantrag nicht nur seine Einkommensverhältnisse offen legt, sondern auch darlegt, weshalb er die Entscheidung des VG für inhaltlich falsch hält (§§ 124 ff. VwGO, was jedoch nicht juristisch vorgebildete Antragsteller überfordern und zu einer Beschneidung des Rechtsschutzes führen kann). Die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut. Gegen Entscheidungen des Finanzgerichts (FG) ist eine Revision oder Beschwerde zum Bundesfinanzhof (BFH) möglich, auch dort besteht Anwaltszwang.

8.11 Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens

Das **Widerspruchsverfahren** im gesamten Sozialleistungsrecht ist kostenlos, § 64 SGB X, § 6 VwKostG. Der Einspruch im Steuerrecht einschließlich des Kindergeldes nach EStG ist ebenfalls kostenlos.

Vereinzelte erheben Sozialämter für Widersprüche nach **AsylbLG** Gebühren, da § 64 SGB X nur für Sozialleistungen nach §§ 18 ff. SGB I gelte und auf Leistungsempfänger nach AsylbLG nicht anwendbar sei. Dies dürfte jedoch als im Verhältnis zu Sozialhilfeempfängern willkürliche Ungleichbehandlung unzulässig sein, Art. 3 GG. Schon aus "Billigkeitsgründen" ist im Regelfall

¹⁵ Berlin-Brandenburg und Niedersachsen-Bremen haben je ein gemeinsames LSG. In Bremen ist das OVG Bremen für Fragen der Sozialhilfe und des AsylbLG zuständig, für das Verfahren ist aber das SGG maßgeblich.

¹⁶ Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames OVG.

auf Gebühren zu verzichten, § 6 VwKostG.¹⁷

Das Verfahren vor dem **Sozialgericht** ist für Sozialversicherte, Leistungsempfänger und Behinderte für alle Rechtsgebiete gerichtskostenfrei, § 183 ff. SGG. Es gibt allerdings Überlegungen, eine Gebühr einzuführen. Kosten sind bisher nur für Sozialbehörden und Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Das Verfahren bei den **Verwaltungsgerichten** in Sachen Ausbildungsförderung, Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Asylrecht ist ebenfalls gerichtskostenfrei, § 188 VwGO, § 83b AsylVfG. In anderen Rechtsgebieten können Gerichtskosten entstehen, z. B. beim Wohngeld oder beim AufenthG einschließlich Arbeitserlaubnis und Integrationskurs. Ggf. sollte Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Kostenpflichtig ist auch das Verfahren beim **Finanzgericht** zum Kindergeld, weshalb man dort ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen sollte.

Die Behörde kann Gebühren und Gerichtskosten nicht eintreiben, solange man Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII bezieht und deshalb kein nach ZPO pfändbares Einkommen hat. Man sollte der Justizkasse eine Kopie des aktuellen Sozialleistungsbescheids schicken und bei kürzerfristigem Sozialhilfebezug eine "Stundung", bei absehbar längerfristigem Sozialhilfebezug eine "Niederschlagung" beantragen, § 19 VwKostG.

8.12 Bevollmächtigte und Beistände

Die **Bevollmächtigung** einer Beratungsstelle oder eines Flüchtlingsberaters ist wegen möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungs- bzw. Rechtsdienstleistungsgesetz¹⁸ nicht zu empfehlen. Stattdessen sollten Sozialarbeiter den Antragstellern in beratender Weise dabei behilflich sein, ihre Anträge in eigenem Namen zu stellen und diese sprachlich und formal zutreffend aufzusetzen. Solche Tätigkeiten der "Beratung" gehören im Rahmen der §§ 5 und 11 SGB XII sowie § 13ff. SGB I zu den Aufgaben der Wohlfahrtsverbände.

Jeder Antragsteller hat das Recht, zu allen Terminen und Verhandlungen mit Behörden und Gerichten eine Begleitperson seines Vertrauens als "**Beistand**" mitzubringen, § 14 IV VwVfG, § 13 IV SGB X, § 73 V SGG, § 67 II VwGO. Der Beistand dient als Unterstützung in der aktuellen Situation. Eine Bevollmächtigung ist nicht erforderlich und sollte auch nicht erfolgen. Eine anwaltliche Vertretung ist beim OVG/VGH, BVerwG, BSG und BFH zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch beim SG, LSG, VG und FG.

Sozialarbeiter und sonstige nicht zur Rechtsvertretung vor Gericht befugte Personen sollten vermeiden, gegenüber Behörden und Gerichten zu erkennen zu geben, dass sie den Widerspruch, die Klage oder den Eilantrag für den Ratsuchenden formuliert haben. Auch von einem wiederholten Auftreten als Beistand in mündlichen Gerichtsverhandlungen ist abzuraten.

¹⁷ OVG Lüneburg 12 L 4133/98 vom 25.02.99, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1471.pdf hält die Festsetzung von Widerspruchskosten für eine Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen nach AsylbLG in einem atypischen Einzelfall nach Ermessens- und Billigkeitsabwägungen nach dem NdsVwKostG für zulässig, da der Kläger über ein dem Sozialamt verschwiegenes Arbeitseinkommen von 1000.- DM mtl. verfügte. Die Entscheidung ist keineswegs generell auf Leistungen nach AsylbLG übertragbar.

¹⁸ Das Rechtsberatungsgesetz wird zum 01.07.08 durch das "Rechtsdienstleistungsgesetz" RDG ersetzt, BGBl. I Nr. v. 17.12.07, 2840; BT-Drs. 16/3655, BT-Drs. 16/6634. Das RDG erlaubt u. A. den Wohlfahrtsverbänden unentgeltliche Rechtsberatung, wenn dies unter Anleitung einer/es VolljuristIn erfolgt. Die vor Ort beratenden Personen müssen entsprechend geschult und fortgebildet werden und im konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen können. Die Prozessvertretung bleibt grundsätzlich Anwälten vorbehalten. Andere Personen können als Beistand in der Gerichtsverhandlung zugelassen werden. Zum Schutz der Rechtsuchenden kann Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Privatbereichs dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsberatung untersagt werden. Vgl. dazu Duchrow, Das RDG und die kostenlose Beratung von Migranten und Flüchtlingen, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/duchrow_rdg.pdf

8.13 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Wenn ein Antragsteller einen Anwalt beauftragt, kann dieser für das Gerichtsverfahren **Prozesskostenhilfe** (PKH) beantragen, §§ 114 ff. ZPO analog. Voraussetzung ist ein geringes Einkommen des Antragstellers, was bei Leistungsempfängern nach SGB II, SGB XII und AsylbLG regelmäßig der Fall ist. Der Antragsteller muss das PKH-Antragsformular vollständig ausfüllen¹⁹ und Einkommensnachweise beifügen, z. B. eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung.

Voraussetzung für die PKH ist, dass "die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig erscheint", § 114 ZPO. Die Bewilligung der PKH hängt somit von der Bewertung der Erfolgsaussichten durch das zuständige Gericht ab. Viele Gerichte führen das PKH-Verfahren ad absurdum, indem sie PKH nur bewilligen, wenn der Antragsteller das Verfahren gewinnt.²⁰ In einem solchen Fall wäre die PKH aber gar nicht nötig, weil dann der unterlegene Antragsgegner (die Behörde) die Anwaltskosten des Klägers und ggf. anfallende Gerichtskosten bezahlen muss.

In Verfahren **zweiter und dritter Instanz** ist PKH ggf. auch unabhängig von den Erfolgsaussichten zu bewilligen, wenn der Antragsteller in der Vorinstanz (VG, SG, g...) gewonnen und die Behörde das Rechtsmittel eingelegt hat, § 119 I ZPO analog. Da die Bewilligung der PKH in der Praxis ungewiss ist, bestehen Anwälte in der Regel auf einem Vorschuss in einer Größenordnung von ca. 150 bis 250 €, oder auf monatlichen Raten von mindestens 25 €.

Für eine einfache Rechtsauskunft beim Anwalt oder ein einfaches Anwaltsschreiben kann man **Beratungshilfe** beantragen.²¹ Man muss bei der Rechtsantragsstelle des örtlichen Amtsgerichts (nicht beim VG oder SG!) den Bescheid über ALG II, Sozialhilfe bzw. AsylbLG-Leistungen vorlegen, das rechtliche Problem erläutern und evtl. Dokumente als Nachweis beifügen. Man erhält dann eine Beratungshilfebescheinigung. Der Anwalt erhält dafür vom Gericht eine geringe Gebühr und kann vom Ratsuchenden gegebenenfalls noch 10 € für die Auskunft oder das Schreiben verlangen. Der Aufwand zur Durchsetzung des Beratungshilfeanspruches steht teilweise in einem Missverhältnis zur Höhe der erstatteten Kosten, weshalb manche Anwälte auf diese Möglichkeit nur ungern zurückgreifen.

8.14 Akteneinsicht

Das verfassungsmäßig garantierte **Persönlichkeitsrecht** und das Recht auf Informationsfreiheit gebieten, dass die Behörde dem Bürger Einsicht in die ihn betreffenden Akten gewähren muss.²² Man kann bei der jeweiligen Sozialbehörde einen Termin zur Einsicht in seine persönliche Leistungsakte beantragen. Dies gilt spätestens dann, wenn man ein Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, einstweilige Anordnung) eingelegt hat, weil dann die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung der eigenen Ansprüche notwendig ist, § 25 SGB X. Für Leistungen nach AsylbLG besteht ein entsprechendes Recht gemäß § 29 VwVfG.

Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet gemäß § 25 V SGB X auch das Recht, sich auf Antrag von der Behörde **Fotokopien** aus der Leistungsakte anfertigen zu lassen, etwa von amtsärztlichen Begutachtungen usw. Für Leistungen nach AsylbLG ist ein solches Recht im VwVfG nicht ausdrücklich festgelegt, dürfte sich aber aus dem Persönlichkeitsrecht ergeben.²³

Das Recht des Bürgers auf Einsicht in seine von der Behörde angelegte Akte - einschließlich des Rechts, alle Teile der Leistungsakte zu kopieren - besteht auch bei **Gericht**, solange die Akte dort

¹⁹ Formulare und weitere Infos siehe www.justiz.nrw.de/BS/formulare

²⁰ Vgl. dazu BVerfG 2 BvR 569/01, B.v. 10.08.01, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/M1304.pdf

²¹ Grundlage ist das Beratungshilfegesetz, www.bundesrecht.juris.de/berathig. Formulare und weitere Infos siehe www.justiz.nrw.de/BS/formulare

²² Bei Bundesbehörden besteht ein Anspruch auch aufgrund des "Informationsfreiheitsgesetzes" des Bundes, in Ländern und Kommunen ggf. auch aufgrund der Informationsfreiheitsgesetze der Länder, die bislang in Berlin, Brandenburg, HB, HH, Me-Vo, NRW, Schleswig-H. und dem Saarland existieren, vgl. www.informationsfreiheit.de

²³ Ggf. auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes.

vorliegt, weil z. B. ein Eilantrag gestellt wurde, § 100 VwGO, § 120 SGG. Beauftragt man einen Anwalt mit dem Verfahren, ist die Akteneinsicht bei der Behörde oder bei Gericht normalerweise der erste Schritt, den der Anwalt unternimmt, um einen Überblick über das Verfahren zu erhalten.

Das Recht auf Akteneinsicht darf nur in wenigen Ausnahmefällen eingeschränkt werden: Wenn durch Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens negative Folgen für den Antragsteller zu befürchten sind (dies kann unter bestimmten Umständen bei psychiatrischen Gutachten der Fall sein), muss das Amt dem Antragsteller anstelle der Fotokopie den Inhalt des Gutachtens durch eine geeignete Person erläutern lassen, § 25 II SGB X.

8.15 Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Neben den Rechtsmitteln gibt es weitere Möglichkeiten, auf dem Verhandlungsweg bzw. auf politischem Weg die Leistungsgewährung durchzusetzen.

- Telefonische, persönliche oder schriftliche Beschwerde bei einer nach der **Ämterhierarchie** verantwortlichen Person, z. B. Gruppenleiter, Amtsleiter oder Sozialdezernent; bei grundsätzlichen Problemstellungen auch bei verantwortlichen politischen Institutionen wie Bürgermeister/Landrat, Bezirksregierung, Landesministerium, Landesminister, Bundesministerium bzw. -minister, usw.
- Bei grobem Fehlverhalten eines Sachbearbeiters eine schriftliche **"Dienstaufsichtsbeschwerde"** an die zuständige Amtsleitung bzw. die vorgesetzte Dienststelle. Der verantwortliche Sachbearbeiter muss sich dann gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen. Die Behörde muss darauf antworten, wird das Verhalten des Sachbearbeiters aber in aller Regel nach außen decken.
- In manchen Fällen ist eine Beschwerde/Eingabe an **Beauftragte** (Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte der Kommune, des Landes oder des Bundes, bei entsprechender Diskriminierung ggf. Frauen- oder Behindertenbeauftragte, ggf. Antidiskriminierungsstelle des Bundes²⁴ oder des Landes²⁵ nach dem AGG) sinnvoll.
- Eingabe bei den zuständigen **politischen Gremien**, entweder über einzelne Abgeordnete des kommunalen, Landes- oder Bundesparlaments, oder den Sozialausschuss des Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundesparlaments, oder eine Petition an den Petitionsausschuss des Landes- oder Bundesparlaments.

Eingaben sind per Post, Fax, Telefon oder E-Mail möglich. Um sicherzugehen, dass der Vorgang zur Akte gelangt, ist eine Eingabe per Post am sinnvollsten (Beispiel: Dienstaufsichtsbeschwerde; Petition). Wo eine schnelle, unbürokratische Reaktion erwartet werden kann, sind Eingaben per Telefon oder E-Mail am effektivsten.

8.16 Nachzahlung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Ist eine Ablehnung oder ein Bescheid über eine zu geringe Leistungen bestandskräftig geworden, kann dennoch nach § 44 SGB X **rückwirkend für bis zu 4 Jahre** eine Nachzahlung von Sozialleistungen beansprucht werden, wenn das Recht von der Behörde falsch angewandt wurde.

Man stellt in einem solchen Fall einen **"Antrag nach § 44 SGB X"** auf Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides, und legt wie in einem Widerspruch dar, welche Leistung konkret man nachträglich haben möchte und weshalb man der Auffassung ist, dass die Behörde bei der Festsetzung der Leistung einen Fehler gemacht hat.

Ein Nachzahlungsanspruch kann nach den Grundsätzen der Amtshaftung und von Treu und

²⁴ www.bmfsfj.de > Ministerium > Antidiskriminierungsstelle

²⁵ Nach dem AGG nicht zwingend, aber z. B. in Berlin vorhanden: www.berlin.de/lb/ads

Glauben auch im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** bestehen, wenn es die Behörde versäumt hat, im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach §§ 14 ff. SGB I auf die Möglichkeit hinzuweisen, in sachgerechter Weise bestimmte Anträge - auch bei anderen Behörden - zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen, und der Bescheid über die Leistung nur deshalb bestandskräftig geworden ist.²⁶

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch beinhaltet keine Schadensersatzleistung. Er soll vielmehr - in entsprechender Anwendung des § 44 SGB X auch rückwirkend - den **Rechtszustand wieder herstellen**, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenden Pflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte, z. B. seiner Beratungspflicht nachgekommen wäre. Ein Verschulden ist - anders als im zivilen Schadensersatzrecht - in der Regel nicht erforderlich. Im Ergebnis kann eine Nachzahlung der Sozialleistung beansprucht werden.

Die Anwendbarkeit des § 44 SGB X und des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs für den Bereich des **Sozialhilferechts** und des AsylbLG ist umstritten. Dagegen soll das Strukturprinzip der Sozialhilfe als Leistung zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage sprechen (Prinzip "Gelebt ist gelebt..."). Andererseits gebietet es der effektive Rechtsschutz, den Nachzahlungsanspruch dennoch anzuerkennen. Zumindest der Wortlaut des AsylbLG spricht klar für die Anwendbarkeit des § 44 SGB X, vgl. § 9 III AsylbLG. Für den Bereich des ALG II ist unstrittig, dass § 44 SGB X und der Herstellungsanspruch anwendbar sind, § 40 SGB II.²⁷

Die nachzuzahlenden Sozialleistungen sind ab dem der ursprünglichen Fälligkeit folgenden Kalendermonat mit **4 % zu verzinsen** und mitsamt Zinsen auszuführen, § 44 SGB I.

8.17 Rückforderung von Sozialleistungen

Macht die **Sozialbehörde einen Fehler** und bewilligt irrtümlich eine **zu hohe Leistung**, ohne dass dies für den Antragsteller erkennbar war, konnte er also auf die Rechtmäßigkeit der Leistung vertrauen und hat sie verbraucht oder finanziell entsprechend eingeplant, dann kann er die Leistung behalten (Grundsatz des Vertrauensschutzes, Beispiel: erhaltene Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB II, obwohl dem Antragsteller eigentlich nur Leistungen nach § 3 AsylbLG zustanden). Eine Rückforderung, Aufrechnung oder Verrechnung mit künftigen Leistungen wird von den Ämtern dennoch häufig praktiziert, ist aber klar rechtswidrig, § 45 II SGB X.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Leistung **offensichtlich** auf einem **Irrtum** beruhte, oder sich für den Antragsteller zumindest die Möglichkeit eines Fehlers aufdrängen musste (Beispiel: versehentlich doppelte Zahlung der üblichen monatlichen Leistung). Eine Rückforderung ist auch zulässig, soweit die Leistung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständigen oder **falschen Angaben** des Antragstellers beruhte (Beispiel: ein ALG II-Empfänger hat bei der Behörde nicht angegeben, dass er seit Monaten einen 400 € Job hat). Die Regelung des § 45 II SGB X ist auch für den Bereich des AsylbLG anwendbar, § 9 III AsylbLG. Unabhängig von der Rückforderung kann die Behörde bei vorsätzlich erschlichenen Sozialleistungen Strafanzeige wegen Betrugs erstatten.

Abgesehen von wenigen in den jeweiligen Gesetzen geregelten Ausnahmen (z. B. beim BAföG für Studierende) werden **Sozialleistungen grundsätzlich als "Zuschuss"** gewährt, müssen also nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII. Eine Rückforderung bei Dritten ist unter Umständen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG möglich,²⁸ oder bei Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in den

²⁶ Vgl. zum Erziehungsgeld nach der BVerfG-Entscheidung SG Oldenburg S 36 EG 6/06, U.v. 27.03.07, www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-7/10348.pdf

²⁷ Allerdings mit verfassungsrechtlich problematischer Einschränkung der Rückwirkung für den Fall geänderter obergerichtlicher Rechtsprechung, § 40 I Nr. 1 SGB II, vgl. LPK SGB II, 2. A. § 40 Rn 4 ff. und Anhang Verfahren Rn 56.

²⁸ Vgl. Kapitel 6.6 dieses Handbuchs.

jeweils sozialrechtlich vorgegebenen Grenzen. So sind beim ALG II für Menschen ab 25 Jahren oder mit abgeschlossener Erstausbildung Forderungen gegen die Eltern in der Regel ausgeschlossen, § 33 SGB II.

Soweit ALG II ausnahmsweise als "**Darlehen**" gewährt wurde, etwa im Rahmen der Härteregelung für Auszubildende, kommt - etwa wenn eine Rückzahlung absehbar auf Dauer unzumutbar oder unmöglich ist - zu einem späteren Zeitpunkt eine **Niederschlagung** der Forderung nach § 44 SGB II in Betracht. Die Regelung entspricht § 76 SGB IV für den Bereich der Sozialversicherung bzw. § 59 Bundeshaushaltsordnung, die eine Niederschlagung auch in anderen Bereichen des Sozialrechts ermöglicht.

8.18 Zusammenfassung

Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG müssen in der Regel persönlich beantragt werden. Andere Sozialleistungen können in der Regel auch schriftlich beantragt werden. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit müssen vorgelegt werden. Hilfreich ist es, in einem - ggf. auch ergänzend zu den amtlichen Antragsformularen - selbst formulierten schriftlichen **Antrag** den Anspruch geltend zu machen, ggf. den benötigten Bedarf aufzulisten und/oder näher zu begründen, und vom Sozialleistungsträger einen schriftlichen Bescheid zu verlangen.

Gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrages sowie gegen einen sonstige unrichtigen Bescheid kann **Widerspruch** eingelegt werden. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs ist eine **Klage** beim Verwaltungs- oder Sozialgericht möglich. Für Klagen wegen Kindergeldes ist das Finanzgericht zuständig.

Da das Widerspruchs- und Klageverfahren monate- bzw. jahrelang dauern kann, muss man zur Durchsetzung eines dringenden gegenwärtigen Bedarfs ggf. einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** (Eilantrag) beim zuständigen Gericht stellen. Das Gericht kann dann eine vorläufige Regelung treffen, die die Behörde zur Leistung verpflichtet. Ein Ablehnungsbescheid ist dafür nicht erforderlich. Es reicht, dass eine Leistung beantragt wurde und dringend benötigt wird, aber tatsächlich nicht erbracht wird. Der Anspruch muss während des Eilverfahrens immer auch im Wege des Hauptsacheverfahrens (Antrag, Widerspruch, Klage) weiter verfolgt werden.

9 Anhang

9.2 Muster: Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG

Name ...	Datum ...
Anschrift ...	
An das Sozialamt Anschrift ...	
Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG	
Sehr geehrte Damen und Herren!	
Ich beantrage hiermit ...	
<ul style="list-style-type: none">▪ Regel- bzw. Grundleistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG für mich / und für meine Angehörigen (Ehepartner, Kinder) ...▪ Nachweis von einer und die Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind...▪ Miete kalt/warm ... €/Monat ab Monat ... sowie Heizkosten / Heizkostennachzahlung für (Heizungsart) ...▪ Ernährungszulage / Mehrbedarfzuschlag wegen ... (Alleinerziehende/ Krankheit / Schwangerschaft / Gehbehinderung/ ...)▪ Mietkosten- und Kautionsübernahmeschein für die Wohnungssuche mit der Angabe, bis zu welcher Höhe Sie Mietkosten für eine Wohnung übernehmen. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil ...▪ Hausrat und Möbel für meine Wohnung: Betten und Matratzen, Bettwäsche und -decken, Tisch, Stühle, Kleiderschrank, Kühlschrank, Waschmaschine (nur bei Kindern oder großem Haushalt), Geschirr und Kochtöpfe, Lampen und Vorhänge / Gardinen, weil ...▪ Eine Erstausrüstung an Kleidung für mich / für meine Haushaltsangehörigen, weil ...▪ Folgende Kleidungsstücke (genau auflisten!) für mich / und für meine Haushaltsangehörigen, weil ... (z. B. Behinderung)▪ Wegen der voraussichtlich am ... bevorstehenden Geburt meines Kindes Schwangerschaftskleidung, Babyerstausrüstung (Babykleidung und Windeln), ein Babybett mit Matratze, Bettdecken und Bettwäsche, einen Kinderwagen, einen Kleiderschrank für Babysachen und einen Wäscheständer▪ Schulmaterial und Kleidung für Schulsport/-schwimmen (genau auflisten!) ... / Schultasche/n für die Kinder ... / Klassenreise vom ... bis zum ... nach ...²⁹▪ Versicherung nach § 5 bzw. § 264 SGB V bei der Krankenkasse ...	

²⁹ Beihilfen für Klassenreisen sind nach § 6 AsylbLG, SGB II und SGB XII möglich, für Schulmaterial, Schulsport und Schultasche nur nach § 6 AsylbLG.

- Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich / und jeden meiner Familienangehörigen/zum Zwecke der Vorsorge und gegebenenfalls der Akutkrankenbehandlung (gegebenenfalls erläutern) ...
- Sozialkarte / Sozialhilfe- /Arbeitslosenausweis für mich/und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bescheinigung/en über die Höhe der zuletzt gewährten monatlichen Sozialleistung nach SGB II / SGB XII / AsylbLG zur Vorlage bei ... (Gericht, Rechtsanwalt, Wohnungsamt etc.)
- Bestätigung für Telefongebührenermäßigung / GEZ-Befreiung und für mich / und für alle Haushaltsangehörigen

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich beantrage zu allen o. g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG mit einer genauen Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt.

(Nur bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG: Den o. g. Bedarf beantrage ich gegebenenfalls auch als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG, da dieser Bedarf aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB II / SGB XII liegenden, nach Pauschalsätzen erbrachten laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden kann.)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)